

# Friedhofsordnung der Stadt Lörrach

Aufgrund der §§ 12 Absatz 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.10.2006, geändert durch Satzung vom 25.03.2010, 19.11.2013 und 24.07.2014, die nachstehende Friedhofsordnung der Stadt Lörrach als Satzung beschlossen:

<b>I. Allgemeine Vorschriften .....</b>	<b>3</b>
§ 1 Friedhofszweck.....	3
§ 2 Bestattungsbezirke .....	3
<b>II. Ordnungsvorschriften .....</b>	<b>3</b>
§ 3 Öffnungszeiten.....	3
§ 4 Verhalten auf den Friedhöfen.....	4
§ 5 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen .....	4
<b>III. Benutzung der Leichen- und Trauerhalle .....</b>	<b>5</b>
§ 6 Leichenhallen .....	5
§ 7 Trauerhallen .....	5
<b>IV. Bestattungsvorschriften .....</b>	<b>6</b>
§ 8 Allgemeines.....	6
§ 9 Ausheben und Schließen der Gräber .....	6
§ 10 Ruhezeit .....	7
§ 11 Säрге und Totenbekleidung .....	7
§ 12 Ausgrabungen und Umbettungen .....	7
<b>V. Grabstätten .....</b>	<b>8</b>
§ 13 Allgemeines .....	8
<b>§ 14 Reihengräber .....</b>	<b>8</b>
§ 15 Wahlgräber .....	9
§ 16 Ehrengräber und Kriegsgräber .....	11
<b>VI. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale.....</b>	<b>11</b>
§ 17 Auswahlmöglichkeiten.....	11
§ 18 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz.....	11
§ 19 Gestaltung von Grabmalen .....	12
§ 20 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften .....	12
§ 21 Genehmigungserfordernis .....	13
§ 22 Standsicherheit, Unterhaltung .....	14
§ 23 Entfernen von Grabmalen .....	14
<b>VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten.....</b>	<b>14</b>
§ 24 Allgemeines .....	14
§ 25 Vernachlässigung der Grabpflege .....	15

<b>VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten .....</b>	<b>16</b>
§ 26 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung .....	16
§ 27 Ordnungswidrigkeiten .....	16
<b>IX. Übergangs- und Schlussvorschriften.....</b>	<b>17</b>
§ 28 Alte Rechte .....	17
§ 29 In-Kraft-Treten .....	17

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Friedhofszweck**

- (1) Die Lörracher Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Lörrach.
- (2) Sie dienen der Bestattung aller in Lörrach verstorbenen Einwohner/innen oder Personen, für die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besteht, sowie in Lörrach verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.
- (3) Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

### **§ 2 Bestattungsbezirke**

- (1) Das Stadtgebiet ist in die Bestattungsbezirke Hauptfriedhof, Stetten, Tumringen, Tüllingen, Haagen, Brombach und Hauingen aufgeteilt. Im Hauptfriedhof wird bestattet, wer in der Kernstadt wohnt oder nicht in einem der Stadtteilstreitfriedhöfe bestattet werden kann. Für die Stadtteil- bzw. Ortsteilstreitfriedhöfe gelten mit Ausnahme des Friedhofs Stetten die alten Gemarkungsgrenzen. Für den Friedhof Stetten gilt der Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.2001.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks bestattet, in dem sie zuletzt gewohnt haben, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofes hatten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Friedhofsverwaltung eine Bestattung auf einem anderen Friedhof zulassen oder anordnen. Der zuletzt verstorbene Ehegatte kann auf dem Friedhof bestattet werden, auf dem der früher verstorbene Ehegatte ruht. Dies gilt auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 3 Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten und an den Friedhofseingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

## **§ 4 Verhalten auf den Friedhöfen**

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
6. der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
7. Druckschriften zu verteilen,
8. die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken.

Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens drei Tage vorher anzumelden. Ausgenommen sind die traditionellen Feiern an Allerheiligen, am Buß- und Bettag und am Volkstrauertag.

## **§ 5 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen**

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Friedhofsverwaltung kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen insbesondere dafür, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt, befristet auf fünf Jahre, durch Ausstellung eines Berechtigungsscheines. Dieser ist den Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung und berechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und haften für die Schäden, die sie auf den Lörracher Friedhöfen verursachen. Die Gewerbetreibenden haben für die Ausführung ihrer Tätigkeiten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend bzw. nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, welche gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes kommen in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

## **II. Benutzung der Leichen- und Trauerhalle**

### **§ 6 Leichenhallen**

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufbahrung der Leichen bis zu ihrer Bestattung. Sie können nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung auch außerhalb der allgemeinen Besuchszeiten betreten werden, es sei denn, dass der Besuch aus gesundheitspolizeilichen Gründen untersagt ist.

(2) Die Särge werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier verschlossen.

### **§ 7 Trauerhallen**

(1) In den Trauerhallen finden die Aussegnungen statt.

(2) Särge dürfen in den Trauerhallen nicht mehr geöffnet werden. Das Aufstellen von Särgen kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## **IV. Bestattungsvorschriften**

### **§ 8 Allgemeines**

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todesfalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die nach §§ 34 und 35 des Bestattungsgesetzes erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Hierbei werden die Wünsche der Hinterbliebenen und Geistlichen nach Möglichkeit berücksichtigt. Zur Wahrung eines geordneten Betriebsablaufs kann die Dauer der Trauerfeiern zeitlich begrenzt werden.

(3) Bestattungen und Beisetzungen werden ausschließlich durch das Personal der Friedhofsverwaltung vorgenommen. Die Friedhofsverwaltung kann zulassen, dass der Sarg oder die Urne von anderen Personen bis zum Grab getragen wird.

(4) Wertgegenstände sollen den Leichen nicht mitgegeben werden. Für Verluste oder Beschädigungen an solchen Gegenständen haftet die Stadt Lörrach nicht.

### **§ 9 Ausheben und Schließen der Gräber**

(1) Das Personal der Friedhofsverwaltung hebt die Gräber aus und schließt sie unmittelbar nach der Bestattung, Ausgrabung oder Umbettung.

(2) Erforderlichenfalls müssen die Nutzungsberechtigten oder Antragsteller zum Ausheben eines Grabes Grabmale, Fundamente, Steineinfassungen, Grabzubehör und Pflanzen auf ihre Kosten entfernen lassen.

(3) Erwachsenengräber müssen 1,50 m, Kindergräber 1,00 m und Urnengräber 0,65 m tief ausgehoben werden.

(4) Eine weitere Sargbestattung auf derselben Grabstelle einer Grabstätte ist nur möglich, wenn die Ruhezeit der vorherigen Bestattung abgelaufen ist oder die erste Bestattung mindestens auf einer Tiefe von 2,10 m erfolgt ist. Eine nachträgliche Tieferlegung bei laufender Ruhezeit ist nicht gestattet.

(5) Die Breite der Gräber für Erwachsene soll je Grabstelle mindestens 1,20 m, für eine Tiefenbestattung mindestens 2,00 m betragen, um durch eine ausreichende Wandstärke Beeinträchtigungen an Nachbargräbern zu vermeiden.

(6) Mehrkosten, die der Friedhofsverwaltung beim Ausheben des Grabes für eine weitere Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst entsprechend Absatz 2 rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

## **§ 10 Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen von Erwachsenen beträgt 20 Jahre und für Aschenurnen 15 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, zehn Jahre.
- (2) Für einbalsamierte Leichen und Leichen in Metallsärgen wird die Ruhezeit im Einzelfall von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.

## **§ 11 Särge und Totenbekleidung**

- (1) Särge müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Von der Notwendigkeit übergroßer Särge muss die Friedhofsverwaltung rechtzeitig verständigt werden.
- (2) Särge bis zu einer Länge von 1,40 m gelten als Kindersärge.
- (3) Särge, Sargausschlag, Kissen und Decken (inkl. Füllmaterialien) sowie die Bekleidung sollen aus leicht vergänglichen Stoffen bestehen und dürfen keine synthetischen Stoffe enthalten.
- (4) Bei Feuerbestattungen sind die VDI-Richtlinien 3891 zu beachten.
- (5) Urnen für Feuerbestattungen stellt das Krematorium Lörrach zur Verfügung. Auf Kosten der Angehörigen können Überurnen verwendet werden; Größe, Material und Gewicht der Überurnen können beschränkt werden.

## **§ 12 Ausgrabungen und Umbettungen**

- (1) Die Ruhezeit der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Aschen bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und wird grundsätzlich von dieser durchgeführt. Die Erlaubnis zur Ausgrabung oder Umbettung von Leichen soll in der Regel vor Ablauf von acht Jahren seit der Bestattung nicht erteilt werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Friedhofsverwaltung bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Friedhofsverwaltung vor.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

## **V. Grabstätten**

### **§ 13 Allgemeines**

(1) Auf den Lörracher Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber
2. Wahlgräber
3. Ehrengräber
4. Kriegsgräber
5. Gräber für anonyme Urnenbestattungen

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Lörrach.

(3) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden. Ein Anspruch auf Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstätte sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

### **§ 14 Reihengräber**

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen oder für die Beisetzung von Urnen. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der bzw. des zu Bestattenden zugeteilt. Die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) In einem Reihengrab darf nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die Umwandlung eines Reihengrabes in ein Wahlgrab ist nicht möglich.

(4) Verfügungsberechtigt ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz)
2. wer sich dazu verpflichtet hat
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(5) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte; zulässig sind vier Urnen je m<sup>2</sup> erworbener Grabfläche.



(6) Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Reihengräber zur Wiederbestattung eingeebnet. Das Grab ist bis dahin abzuräumen. Drei Monate vor Einebnung wird durch Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld und durch öffentliche Bekanntmachung zur Abräumung aufgerufen. Kommen die Verpflichteten dieser Aufforderung nicht nach, werden die Gräber von der Friedhofsverwaltung abgeräumt. Für Grabmale und Grabausstattungen, welche nicht rechtzeitig entfernt wurden, übernimmt die Stadt Lörrach keine Haftung. Abdeckungen i.S.v. § 18 Absatz 3 bzw. Absatz 4 sind von den Verfügungsberechtigten vor Abräumung zu entfernen. Kommt der Verfügungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, werden die Abdeckungen auf Kosten des Verfügungsberechtigten entfernt.

### **§ 15 Wahlgräber**

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen oder für die Beisetzung von Urnen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden.

(3) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag gegen Bezahlung der festgesetzten Gebühr für die Dauer von mindestens zehn Jahren, unmittelbar anschließend an das vorherige Nutzungsrecht, erneut eingeräumt werden. Mehrfacher erneuter Erwerb ist zulässig.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(5) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(6) Wahlgräber können ein- oder mehrstellige Einfach- oder Tiefengräber sein. In einem Tiefengrab darf bei gleichzeitiger Ruhezeit eine weitere Bestattungen auf derselben Stelle erfolgen (§ 9 Absatz 4).

(7) Das Recht zur Bestattung erlischt mit dem Ablauf der Nutzungszeit. Das Recht zur Gestaltung und die Pflicht zur Pflege der Grabstätte erlöschen mit Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Beigesetzten.

(8) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf den überlebenden Ehegatten oder den überlebenden Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
2. auf die ehelichen, nicht ehelichen und Adoptivkinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben,
9. auf Verlobte.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

(9) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 8 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 8 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

(11) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(12) In Wahlgräbern für Erdbestattungen können auch Urnen beigesetzt werden.

(13) Nach Beendigung des Nutzungsrechtes steht das Wahlgrab wieder zur freien Verfügung der Friedhofsverwaltung. Die Nutzungsberechtigten haben Grabmal, Zubehör und Pflanzen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts zu entfernen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, werden die Gräber auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt.

(14) Bei Streitigkeiten über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte, über ihre Belegung oder über die Verwendung oder Gestaltung der Grabstätte oder des Grabmals kann jede Benutzung der Grabstätte bis zum Nachweis einer gütlichen Einigung oder einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung untersagt werden. Die Verpflichtung zur Unterhaltung und Pflege bleibt unberührt.

## **§ 16 Ehrengräber und Kriegsgräber**

Ehrengräber und Kriegsgräber sind Grabstätten, die für die Bestattung verdienter Gemeindegewerinnen bzw. Gemeindegewer und der Kriegsoffer bestimmt sind. Über die Aufnahme in ein Ehrengrab entscheidet der Gemeinderat bzw. der Ortschaftsrat.

## **VI. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

### **§ 17 Auswahlmöglichkeiten**

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

### **§ 18 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und instand zu halten, dass sie der Würde des Ortes entspricht und sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnet.

(2) Um den ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt in den Böden der Friedhöfe nicht zu gefährden, muss der natürliche Zutritt von Wasser und Sauerstoff bei Grabstätten für Erdbestattungen auf mindestens der Hälfte der Grabfläche möglich sein.

(3) Das Belegen der Grabstätten für Erdbestattungen mit Kies, Marmorsplitt und ähnlichen Materialien ist ohne Genehmigung nur im Umfang bis 2/3 der Grabfläche zulässig. Mindestens 1/3 der Grabfläche ist zu begrünen. Das Bedecken von über 2/3 der Grabfläche mit Kies, Marmorsplitt und ähnlichen Materialien bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Grabstätten für die Beisetzung von Urnen dürfen vollflächig mit einer Grabplatte, Kies, Marmorsplitt oder ähnlichen Materialien belegt werden.

(5) Abdeckungen in Form von Platten, Kies, Marmorsplitt oder ähnlichen Materialien dürfen über das vorhandene Bodenniveau bzw. über vorhandene Einfassungen nicht hinausragen.

(6) Im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes dürfen Kränze, Gestecke, Gebinde, Blumen und Verpackungsmaterial nur auf den Friedhof verbracht werden, wenn sie aus verrottbaren, biologisch abbaubaren Stoffen bestehen.

(7) Zwischenwege, Stellkanten, Bepflanzungen oder sonstige Materialien, mit denen die Gräber optisch voneinander getrennt werden, sind nicht zulässig. Soweit die Friedhofsverwaltung Flächengräber anlegt, sind zur Abgrenzung der Grabstätten nur Trittplatten zulässig.

### **§ 19 Gestaltung von Grabmalen**

(1) Zur Erfüllung des Friedhofszwecks, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Naturhaushaltes und aus Gründen der öffentlichen Sicherheit werden folgende Abmessungen für Grabmale einschließlich Sockel zugelassen:

1. Maximale Höhe für stehende Grabmale
  - a. für Erdwahlgräber bis 1,50 m,
  - b. für Erdreihengräber und Urnenwahlgräber bis 1,20 m,
  - c. für Urnenreihengräber bis 0,75 m.
2. Maximale Breite für alle Grabmale  $\frac{2}{3}$  der Grabbreite.
3. Maximale Ansichtsfläche für liegende Grabmale  $\frac{1}{2}$  der Grabfläche.
4. Mindeststärke für alle Grabmale aus Stein 12 cm.

(2) Auf den Grabmalen dürfen nur die Namen der in der Grabstätte beigesetzten Verstorbenen genannt sein.

(3) Später hinzugefügte Grabmale bedürfen einer separaten Genehmigung und sind in Material und Ausführung dem vorhandenen Grabmal anzupassen.

(4) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs Ausnahmen von den Vorschriften der Grabausstattungen zulassen.

### **§ 20 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

(1) Die Friedhofsverwaltung kann einzelne Gräberfelder oder Grabarten ausweisen, für die besondere Gestaltungsvorschriften gelten. Entscheidet sich der Antragsteller für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten.

(2) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze in handwerklicher Ausführung verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße oder tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a. Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein, Politur und Feinschliff sind nicht zulässig.
- b. Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.
- c. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
- d. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.

- e. Firmenzeichen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung

- a. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
- b. mit Farbanstrich auf Stein,
- c. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
- d. mit Lichtbildern.

(5) Auf Rasengräbern sind stehende Grabmale nur in Stelenform zulässig, für liegende Grabmale können besondere Abmessungen festgelegt werden.

(6) Für Ausnahmen gilt § 19 (4).

### **§ 21 Genehmigungserfordernis**

(1) Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen auf oder unter der Graboberfläche dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet, angebracht, verändert oder versetzt werden. Die Aufstellung eines vorläufigen Grabzeichens aus Holz bedarf keiner Genehmigung. Bei Grabstätten für Erdbestattungen bedarf das Bedecken von über 2/3 der Grabfläche mit Kies, Marmorsplitt und ähnlichen Materialien der Genehmigung (§ 18 Abs. 3 S. 3).

(2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss genaue Angaben über Größe, Art, Werkstoff, Farbton und Oberflächenbehandlung, über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift sowie etwaige bildliche Darstellungen oder Symbole enthalten. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen. Aus der Zeichnung müssen alle Einzelheiten des Grabmals ersichtlich sein. Besondere Zeichnungen oder Modelle in größerem Maßstab oder natürlicher Größe können verlangt werden.

(3) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Erstellung des Grabmals, der Einfassung, der sonstigen baulichen Anlagen oder der Abdeckung mit Kies, Marmorsplitt oder ähnlichen Materialien begonnen worden ist.

(4) Werden Grabmale, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen oder Abdeckung mit Kies, Marmorsplitt oder ähnlichen Materialien ohne Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung errichtet, kann der Verfügungsberechtigte unter angemessener Fristsetzung zur Entfernung oder Änderung schriftlich aufgefordert werden, wenn eine Genehmigung nach dieser Satzung nicht erteilt werden kann. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann die Entfernung oder Änderung auf Kosten und Gefahr der bzw. des Verpflichteten vorgenommen werden.

(5) aufgehoben

## **§ 22 Standsicherheit, Unterhaltung**

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber weder umstürzen noch sich senken können. Die Fundamente dürfen weder auf Nachbargräber noch auf die Friedhofswege übergreifen. Stein, Sockel und Fundament sind ihrer Größe entsprechend miteinander zu verdübeln.

(2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Nicht standsichere Grabmale oder Zubehör hat die bzw. der Verfügungsberechtigte durch einen zu dieser Verrichtung befähigten Handwerksmeister standsicher befestigen zu lassen. Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen des Verfalls aufweisen, können auf Kosten der bzw. des Verfügungsberechtigten entfernt werden. Bei Gefahr im Verzuge können solche Grabmale umgelegt oder anderweitig auf Kosten der bzw. des Verfügungsberechtigten abgesichert werden. Die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes obliegt der bzw. dem Verfügungsberechtigten. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der bzw. des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

## **§ 23 Entfernen von Grabmalen**

Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

# **VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten**

## **§ 24 Allgemeines**

(1) Alle Grabstätten müssen in würdiger Weise angelegt und bis zum Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes gepflegt und instandgehalten werden.

(2) Reihen- und Wahlgräber für Erdbestattungen sind spätestens sechs Monate nach der Bestattung, Reihen- und Wahlgräber für Urnenbeisetzungen spätestens einen Monat nach der Beisetzung gärtnerisch herzurichten.

(3) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 18 Abs. 4) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(4) Die für die Grabpflege verantwortlichen Angehörigen oder Nutzungsberechtigten können die gärtnerische Anlage und Unterhaltung selbst vornehmen oder durch einen für Friedhofsarbeiten zugelassenen Gärtner ausführen lassen.

(5) Verwelkte Blumen, Gebinde und Kränze sowie störende Vegetation sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und in die hierfür aufgestellten Abraumkästen oder Container zu verbringen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung den Abraum auf Kosten der bzw. des Verpflichteten nach angemessener Frist ohne Ankündigung beseitigen.

(6) Gießkannen, Gefäße oder Werkzeuge dürfen nicht hinter Grabmalen aufbewahrt werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt Gegenstände zu entfernen ohne sie aufbewahren zu müssen.

(7) Die auf Gräbern vorhandenen Großbäume dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt werden.

(8) Laub- und Nadelhölzer, die über 1,50 m hoch werden, dürfen auf Gräbern nicht gepflanzt werden.

(9) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

## **§ 25 Vernachlässigung der Grabpflege**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so haben die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Sind die Angehörigen oder die Nutzungsberechtigten aus den Akten nicht zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

## **VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 26 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung**

(1) Der Stadt Lörrach obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt Lörrach haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Für die Verkehrssicherheit der Grabstätte, zu der auch die zwischen den Gräbern liegenden Schrittplatten gehören, haften die Verfügungsberechtigten bzw. die Nutzungsberechtigten gesamtschuldnerisch. Im Übrigen haftet die Stadt Lörrach nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt Lörrach von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 5 zugelassenen Gewerbetreibenden und deren Bedienstete.

### **§ 27 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 2 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes von Baden Württemberg vom 21.07.1970 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 3 betritt,
2. gegen die Vorschriften des § 4 verstößt,
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 5 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 21 Absatz 1) oder entfernt (§ 23),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 22).



## **IX. Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 28 Alte Rechte**

Die nach § 7 der Friedhofsordnung von Haagen und §§ 8 der Friedhofsordnungen von Brombach und Hauingen eingeräumten Ruhezeiten für Urnen von 20 Jahren werden bis zu ihrem Ablauf gewahrt, sie können auf Antrag der/des Verfügungsberechtigten auf 15 Jahre beschränkt werden.

Die in den Stadtteilen auf 15 Jahre eingeräumten Ruhezeiten für Kinder werden bis zu ihrem Ablauf gewahrt, sie können auf Antrag der/des Verfügungsberechtigten auf zehn Jahre beschränkt werden.

Die nach §§ 12 der Friedhofsordnungen von Brombach, Haagen und Hauingen erworbenen Nutzungsrechte werden als Nutzungsrechte, im Sinne von Bestattungsrecht, übernommen. Das Recht zur Bestattung besteht jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2026. Noch darüber hinausgehende Nutzungsrechte werden hiermit, abweichend von § 15 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 15 Absatz 7 dieser Satzung, auf das Recht zum Erhalt der Grabstätte beschränkt.

### **§ 29 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2007, die Änderungssatzungen zum 01.04.2010, 01.01.2014 sowie zum 01.08.2014, in Kraft.

(2) Die Friedhofsordnungen der Stadt Lörrach vom 01.04.1972, der Gemeinde Haagen vom 28.03.1973, der Gemeinde Brombach vom 17.10.1972 sowie der Gemeinde Hauingen vom 15.03.1972 treten gleichzeitig mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Lörrach, den 25.07.2014

gez. Heute-Bluhm  
(Oberbürgermeisterin)